Stadt Gladbeck

Gladbeck, 10.06.2003

Vorlage Nr. 03/0276

Federf. Stadtamt: Sozialamt

Vorlage für den	Berichterstatter	Sitzung am	Punkt
Sozialausschuss	Beigeordneter/Stadtkämmerer Hommel	24.06.2003	11

öffentliche Sitzung

Betrifft:
Einrichtung einer Servicestelle

Begründung:
(ggf. zusätzlich)

1. Auftrag

In der Sitzung des Sozialausschusses am 17.09.2002 wurde über den gesetzlichen Auftrag und die erfolgte Einrichtung von Servicestellen berichtet (Vorlage-Nr.: 02/0334). Träger von Servicestellen können grundsätzlich alle REHA-Träger sein. In der Regel sind es jedoch die gesetzlichen Krankenkassen. Im Kreis Recklinghausen und in den benachbarten Städten gibt es Servicestellen in Trägerschaft der Bundesknappschaft und der AOK sowie des Kreises Recklinghausen (s. anliegende Liste).

2. Erfahrungen

a) Frequentierung

Die Servicestelle im Kreishaus registrierte seit ihrer Einrichtung lediglich eine telefonische und eine mündliche Beratung. Die Außenstelle in Castrop-Rauxel wurde geschlossen, weil es in 6 Monaten nur drei Personen gab, die sie aufgesucht haben, wobei in keinem Fall eine Zuständigkeit bestand.

Die in den Nachbarstädten tätigen Servicestellen der Bundesknappschaft und der AOK haben ähnliche Erfahrungen gemacht.

b) Praxis

In der Praxis hat sich folgende Verfahrensweise entwickelt:

Der zuerst angegangene Träger muss, entsprechend der gesetzlichen Vorgaben, innerhalb von zwei Wochen seine Zuständigkeit feststellen. Stellt er bei der Prüfung fest, dass er nicht zuständig ist, leitet er den Antrag unverzüglich dem seiner Meinung nach zuständigen Träger zu. Dieser muss die Leistung ohne Rücksicht auf die Ursache erbringen. Wird nach der Bewilligung der Leistung festgestellt, dass ein anderer Träger zuständig ist, besteht ein Anspruch auf Erstattung der Kosten nach § 14 Abs. 4 SGB IX.

Mitzeichnungen				
Bürgermeister Datum: _____	Erster Beigeordneter: Datum: _____	Beigeordneter/ Stadtkämmerer: Datum: _____	Beigeordneter/ Stadtbaurat: Datum: _____	Rechtsamt: Datum: _____

Zahl der erforderlichen Protokollauszüge: _____

Nach § 15 SGB IX können Leistungsberechtigte nach Setzung einer Frist die erforderlichen Leistungen selbst beschaffen (Ersatzvornahme). Der zuständige Träger ist dann unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und der Sparsamkeit zur Erstattung der Aufwendungen verpflichtet.

Grundsätzlich hat also jeder Träger ein Interesse daran, Art und Umfang der von ihm zu bezahlenden Leistungen selbst zu bestimmen. Daher wird er innerhalb der Frist von zwei Wochen prüfen, ob er zuständig ist. Wenn er nicht zuständig ist, wird er den Antrag tatsächlich sofort weiterleiten, damit er nicht selbst vorleisten muss bzw. der Leistungsberechtigte die Ersatzvornahme durchführt und der Träger Kosten erstatten muss, die er nicht selbst in Art und Umfang festlegen konnte.

3. Konsequenz

Dies hat zur Konsequenz, dass Servicestellen nur selten benötigt werden, weil die Abwicklung bei den Trägern in der Regel problemlos erfolgt.

Deshalb wird empfohlen, die weitere Entwicklung abzuwarten und zunächst darauf zu verzichten, die Einrichtung einer Servicestelle in Gladbeck anzustreben.

Finanzielle Auswirkungen:

keine ☒
folgende ☐

Einnahme (€)	**VwHH**	**VmHH**
einmalig		
jährlich		
darin enthalten:		
Zuschüsse		
Beiträge Dritter		

Ausgabe (€)	**VwHH**	**VmHH**
einmalig		
jährlich		
darin enthalten:		
Personalkosten		
Unterhaltungs- und Betriebskosten		
Finanzierungskosten		

Haushaltsmittel stehen: ☐ zur Verfügung ☐ nicht zur Verfügung

Beschlussentwurf:

Auf die Einrichtung einer Servicestelle in Gladbeck wird zum gegenwärtigen Zeitpunkt verzichtet.

Der Bürgermeister
I. V.

Hommel, Beigeordneter/Stadtkämmerer

In der Sitzung des
☐ _____-Ausschusses
☐ Rates
☐ Haupt- und Finanzausschusses
am _____ (nicht - öffentlicher Teil) wurde wie folgt beschlossen: